

Hochgebohrner Reichs-Grav

Römisch-Kaiserlichen Majestät

Sammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Seiner Churfürstl. Gnaden zu Cobla, Anwalts gnädigstem Herrn Principalen ist wider Vermuthen zu vernehmen gewesen, daß die in gegenwärtiger Sache abermal eingewandte Vorstellung und Bitt pro Restitutione in Integrum, durch die Urthel vom 29ten Febr. laufenden Jahrs als unförmlich der Ursach abgewiesen worden, weil man sich dabey die Widerlegung der, durch den Druck öffentlich nicht nur bekant gemachter, sondern auch verschiedenen Herren Urthels-Sprecheren bey dieser höchsten Gerichts-Stelle, gestiftlich mitgetheilter, so genannter kurz gefasster Nachrichten von Kaiserswerth: zum Ziel gesetzt, so doch niemals eine Pars Actorum geworden seyen.

Es wäre zwar ein leichtes gewesen, sothane Widerlegung vor der Ubergabung in die Form eines zierlichen Libells umzugieffen, und darinn, mit gänzlicher Verschweigung obberührter Kaiserswerther Nachrichten, diejenige höchst-triftige Gründe und Beweisstüme vorzubringen, wodurch jene ihre vollständige Ablehnung erhielten, mithin das höchst-Richterliche Amt bewogen worden wäre, diessseitiger gerechtester Bitt zu willfahren.

Da aber die Arbeit schon fertig, und Anwalts gnädigstem Herrn Principalen hoch daran gelegen ware, in Rücksicht auf das bereits erkannte l. h. höchst-beschwerliche Mandatum de exequendo all weiterem irreparabilen Präjudis auf alle mögliche Weise in Zeiten vorzukommen: hat man sich gemüßiget zu seyn erachtet, gleich bemerkte Arbeit, so, wie sie da lage: ungesäumter, und sogar durch einen Courier in der Gestalt einer Beplag zu der, vom obgehörten Anwalts zu gleicher Zeit zu übergebender unterthänigster Supplication pro concedenda eademmet Restitutione an seine Behörde ad exhibendum abzuschicken, in der fest-geschöpften Hoffnung, obbelobtes höchst-Richterliches Amt würde in einer so ausnehmend wichtiger Sache, nicht eben so viel auf die Weise des Vortrags, als dessen bewährte Wesenheit das Augenmerck gerichtet haben.

Nachdem sich gleichwohl darunter, dieser Seite, geirret worden: so soll Anwald nicht umhin, um dem höchst-Richterlichen Befehl ein Gnügen zu leisten/seine best gegründete Nothdurft zu dereinstiger Erhaltung der mehrmal gerechtest-gebeter Restitution. so wider die unterm 15. May Jahrs 1762. in der Hauptsache ergangene Urthel, als das nachgehends erkannte Mandatum de exequendo, nebst Wiederholung all diensamer diesen Endes vorhin vorgestellter Bewegungs-Gründen folgender massen aufs neue unterthänigst vorzubringen, und anvorderst zu bemerken, wie die Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz im ersten Membro kurz angezogener Urthel de 15ta Maji 1762. zuerkannt werden wollende Befügsamkeit zur Wiederlöse des Schlosses, der Stadt und des Zolls zu Kaiserswerth mit allen Zubehörungen dieser Seite fast unbegreiflich falle.

Dan obwohl höchstgemeldt-Se. Churfürstl. Durchl. von dem Wilhelmo Juliacensi abstammen, welcher bey der, an den Rupertum Palatinum im Jahr 1368. geschehener Suboppignoration, sich das Jus reluendi vorbehalten haben soll, so seynd sie jedoch nicht weniger auch durch den unter Höchstdero Vorelteren sich mit befindenden Joannem 2dum Clivensem, auf welchen die ganze Nachlassenschaft des Gerardi Marcani, wie beym

Teschemmacher Annal. parte 2da pag. 259.

zu ersehen, verfallen gewesen ist, in der Erbfolge dieses Gerardi succodiret: sodann durch ihre Pfalz-gräffliche Chur-Vorfahren in die Erbschaft des Ottonis Palatini ebenmäßig eingetreten.

Woraus dahero sich ergibt, daß gleichwie der Gerardus Marcanus und Otto Palatinus wegen des an den Cöllnischen Erzstift geschenehen Erb-Verkaufs jetzt-gemeldtem Erzstift zur Gewehrleistung verbunden gewesen seynd, also nunmehr diese Verbindlichkeit auf mehr höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ungewiselt verfallen seye. Folglich die von Ihro als Herzogen zu Jülich angehobene Wiederlös-Klag durch jenen bekannten Rechts-Satz: quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit Exceptio, entkräftet, und daraus Höchstdero Inqualification zu dieser Wiederlöse an Tag geleet werde.

Zwar ist es nicht ohne, daß in einer alleiniger Person ein duplex Personarum Respectus, deren ein jeder eine besondere rechtliche Wirkung nach sich ziehen kan, eintreffen möge; solches aber hat alsdan nur statt, wan die à Personâ respectu duplici considerandâ ausgeübet werden wollende Rechte zusammen stehen können.

Gail lib. 1. obs. 44. n. 12.

Tuscul. Lit. P. Concl. 317.

Hertius de uno homine plures personas sustinente §. 3. n. 31.

Stryck. de Jure ex alterius persona permissio Cap. 1. n. 58. 59.

Und wan allenfalls Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Eigenschaft eines Herzogen zu Jülich die hinlängliche Qualification zu mehrererwehnter Wiederlöse ertheilen möchte, so würde ja hinweg wiederum die andere Eigenschaft eines Erb-Nachfolgeren des Gerardi Marcani und Ottonis Palatini von der Wirkung seyn müssen, Höchstdieselbe zur Evictions-Leistung verbindlich zu machen;

Woraus ein mehreres nicht erfolgen könnte, als daß mit einer Hand obrück zu geben wäre, was mit der anderen empfangen würde.

Da auch auf den Fall, wan die Jüliche Wiederlös-Klag gegen den Cöllnischen Erzstift in denen Zeiten wäre angehoben worden, als die Herzogthümer Jülich, Cleve, und Marck annoch nicht unter der Regierung eines alleinigen Lands-Herrn vereinbahret gewesen seynd, wohl niemand, das Haus Marck von der Obliegenheit zur Evictions-Leistung freyzusprechen, sich würde haben beygehen lassen, so wird durch den zufälligen Umstand, daß hernächst die vorgemeldte Häusere der Gottmäßigkeit eines alleinigen Lands-Regenten untergeben worden seyen, die vorhin gestandene Evictions-Schuldigkeit nicht aufgehoben zu werden vermögen.

Es hätten ferner Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu vorgemelter Wiederlöse auch darum nicht zugelassen werden können, weil von Zeit der im Jahr 1368. vom Haus Jülich dem Pfalzgrafen Ruperto gescheneher Verpfändung bis zu der im Jahr 1569. erfolgter anmaßlicher Aufkündigung mehr als zwey Sæcula verfloffen,

flossen, in welchen die Besizere deren ehemaliger Jülicher Kaiserwerther Rechten der Wiederlöse halber nicht besprochen worden seynd, solcher mehr als unerdenklicher Zeitlauf aber Rechts begründet dafür zu halten veranlasset, daß vorgemeldte Besizere Titulo ad transferendum Dominium habili sich indessen den Eigenthum besagter Rechten erworben haben werden, dan itens ist nicht allein diese rechtliche Vermuthung in der allgemeiner Rechtslehr gegründet, welche auffer Zweifel stellet, quod decursus temporis immemorialis optimum quemvis Titulum ita præsumi faciat, ut illum probare opus non sit.

Mascard. Concl. 1378. n. 24 seqq.

Barbosa & Tabor in V. tempus §. 28.

Sondern es haben ztens Weyland Ihre Churfürstl. Durchl. Friderich zu Pfalz solches selbst anerkennt, da in ihrer beyhm Cammer-Gericht übergebener Exceptional-Vorstellung sie sich dahin zu äusseren keinen Anstand genommen haben: Es seye der „von Jülich-Clevischer Seiten angeführter Contract gar zu alt, und unerhört, „daß man eine Pfandschaft über 200. Jahr stehen lassen, fort demnächst de Jure „experiren wolle, da keine Actio in rerum naturâ wäre, noch seyn könnte, non „tantum ratione præscriptionis, sed etiam ob præsumptas mutationes causæ „vel causarum possessionis quæ intervenisse credantur.

Was von Chur-Pfälzischer Seiten, hierunter wahr und gerecht zu seyn, einmahl erkennet worden ist, bleibet unwiederrüflich bestehen, und waltet auffer Zweifel, daß durch den obangezogenen Umstand des eintreffenden respectus personæ duplicis solches in eine Unwahrheit und Ungerechtigkeit nicht abgeänderet werden könne.

ztens hat durch die ex Decursu temporis immemorialis entstehende Præsumptionem factæ immutationis Status antiqui im Jahr 1620. das gesammte Reich die ehemalige von der Cron Frankreich im Elsas gesuchte Reunion mit rechtlicher Befugniß ablehnen zu können, dafür gehalten.

Londorp Tom. 2. pag. 81.

Und ist vorgemeldte Præsumptio von der Würckung, daß nach Lehr des annoch lebenden Reichs-Hofrathen

Von Senckenberg Diss. de relictione oppignorati territorii §. 21.

sie anderst nicht, als probatione in Contrarium elidiret werden möge.

4tens wird vorerwehnte ex decursu temporis plus quam immemorialis sich ergebende Præsumption des abgeänderten Status antiqui durch folgenden besondern Umstand bestärcket:

Es ist nemlich im Jahr 1397. zwischen dem Wilhelmo von Jülich und Berg an einar, so dan dem Haus Cleve und Marck anderer Seiten, wegen des Kaiserswerther Zolls darum ein Krieg entstanden, weilen jetztgemeldte beyde Theile nicht allein wie vom

Brofio tom. 1. Annal. Julicæ & Gelricæ ad annum 1397. pag. 105.

angeführet wird, sich einer auf den Zoll gehafteter Erbrenth von 2400. Gulden (wovon hernächst ein mehreres zu vernehmen seyn soll) sondern auch des Eigenthums der ganzer Kaiserlicher im Jahr 1342. an das Haus Jülich gelangter und darauf im Jahr 1368. dem Pfalzgrafen eingegebener Pfandschaft haben anmassen wollen.

Vorgemeldter Wilhelmus Juliensis stammete ab von dem ersten Acquirenten mehrerwehnter Kaiserlicher Pfandschaft per lineam masculinam, der Adolphus Clivensis aber nebst seinen Brüdern descendirten von besagtem ersten Acquirenten durch ihre Mutter Margareth, welche eine Schwester des vorgemeldten Wilhelmi Juliensis gewesen ist.

Dieser Krieg wird von dem obangezogenem dießseits nur in passibus deservientibus angenohmen werden könnendem

Brofio in Annal. Montium Tom. 2. pag. 38. ad annum 1397.

folgender massen beschrieben: Eodem hoc anno Wilhelmus Montium Dux Adolpho Cliviæ Duci ex Sorore genito nepoti atrox intulit bellum, cujus causa Telonium Cæsaris Insulæ fuit, quod uterque sibi ex controverso Jure vendicabat. At Montium Dux impatiens moræ cum numerosissimo exercitu Cliviam ingressus, Clivos ad prælium evocavit. Intrepidi ad hæc Clivii 7mâ Julii ad pagum Kellensem pugnæ se sistunt, matre è Cygnea turri spectante Filii & Fratris

Fratris

Fratris cruentum certamen Victor primo Congressu Dux Montium, mox instaurata acie à Wesaliensibus caesus captusque Clivios abducitur.

Cessit hac Victoriâ Clivio Telonium Caesaris Insulae.

Der in verschiedenen anderen Erzählungen gegen den Erzstift gar zu partheyischer und daher, so viel die Erzstiftische Angelegenheit belanget, nicht jedesmahl pro Historico omni exceptione majore anzusehender

Teschemacher Annal. parte II. pag. 441.

vermeldet diesen Ausgang des Kriegs auf eine gleiche Weise, insonderheit, daß der in Gefangenschaft gerathener Wilhelmus Juliacensis dem Ubertwinderen Adolpho Clivensi den Kaiserswerther Zoll zu überlassen gezwungen worden seye. Durch welche Zoll-Überlassung besagte Historici wohl ein anderes nicht, als den von Jülich daran besessenen Theil werden verstanden haben wollen. Und wäre also schon Damahlen der Eigenthum der Kaiserlicher vom Haus Jülich erworbener Pfandschaft bey dem Clerisch-Märckischem Haus, mithin das vom Haus Jülich prætendirtes Jus reluendi der an den Pfalzgrafen Rupertum gelangter Apter-Pfandschaft erloschen.

Im Jahr 1399 soll zwar der Adolphus Clivensis, als er die Tochter des vorgemeldten Pfalzgrafen geheyrathet hat, vorerwehntem Wilhelmo Juliacensi, wie in der Nebenlag sub N. 10. der so genannter Justitiæ Possessionis Palatinae vermeldet wird, das vorgesagte Jus reluendi wiederum bestättiget haben; Es findet sich aber dabey der ausdrücklicher von erwehntem Adolpho gescheneher Vorbehalt: Es wäre dan, daß sein Ohm Wilhelm v. Jülich oder dessen Erben, Unterjesse und Luide des verschuldet hetten.

Die Absicht des mehrerwehnten Adolphi gieng bey Errichtung der obangezeigter Heyrath insonderheitlich dahin, seine Macht dermassen zu erweitern: ne opus haberet cedere Duci Montium

Brosius d. Tom. 2do Annal. Juliae & Montium pag. 38.

Und ihm ertheilte der vorgemeldter bedinglicher Vorbehalt: — Es seye dan, daß der Wilhelmus Juliacensis oder dessen Unterjassen es verschuldet hätten: bey sich begebenden jedesmaligen Kriegs-Unruhen die Gelegenheit, so wohl in Befolg dieser Conditionis resolutivæ, als auch Jure Belli sein obangezogenes im Jahr 1397. durch die Waffen behauptetes Recht auf Kaiserswerth wiederum geltend zu machen.

Diese Gelegenheit ergab sich annoch in eben dem vorgemeldtem 1399ten Jahr, in quo adhuc fumante ex priore Controversiâ odio atque irâ inter Juliacenses & Clivenses bella agitata sunt.

Brosius in Annal. montium ad annum 1399. pag. 38.

Wobey dan der Adolphus Clivensis, aller vernünftiger Muthmassung nach, sein vorhin gehabtes Recht sich wiederum zuzueignen, nicht wird vergessen haben. stens ist eine annoch fernere Præsumptio des abgeänderten Status antiqui, und der gescheneher Erlöschung des ehemaligen Juris reluendi Juliacensis daraus herzunehmen, daß, nachdem der Adolphus Clivensis im Jahr 1412. dasjenige, was Er in Kaiserswerth besessen, seinem Bruderen Gerardo mit verschiedenen anderen Herrschaften und Schloßeren, wie bey

Teschemacher Annal. p. 2. pag. 254.

zu verlesen ist, abgetretten hat, besagter Gerardus bey dem vorhin bereits angezeigtem Verkauf alle seine Kaiserswerther Einkünfte und Rechte dem Cöllnischen Erzstift mit solchen Ausdrückungen erblich übertragen habe, welche niemanden, als einem wahren Eigenthümeren hätten zustehen können: inmassen dabey vermeldet worden ist, daß weder des Gerardi Erben, noch sonst jemand anders, In- tracht, Widerspruch oder Hindernis einzulegen, der Erzbischof auch, und dessen Nachfolgere an vorgemeldtem Cöllnischen Erzstift solche verkaufte Stücke, gleich anderen ihren erblichen Schloßeren, Güteren, und Rhenten zu allem ihrem Willen zu haben, zu gebrauchen und zu genießen hätten. Nicht weniger der hernächstiger Verkauf des Pfalzgrafen Ottonis an den Erzbischofen Theodoricum auf eine erbliche Weise, und wie die Nebenlage sub N. 1. vermeldet, auf ewig

N. 1.

stens ist zu diesen beyden Contracten das Haus Jülich aus der ungezweifelten Ursach, daß damahl schon vorerwehnter Status antiquus abgeänderet, und das Jus reluendi Juliacense erloschen gewesen seye, nicht zugezogen worden, ob schon bey dem vorhin zwischen dem Pfalzgrafen Ruperto und Adolpho Clivenfi im Jahr 1399. errichteten Contract allerdings für rathlich ware angesehen worden, selche Zuziehung des Hauses Jülich nicht auffer Acht gestellet zu lassen.

7tens hat wegen des obangeführten, vom Gerardo Marcano an den Erzbischofen Theodoricum geschehenen Kaiserswerther Verkaufs zwar des jetzt gemeldten Gerardi Bruder Adolphus den Erzbischofen mit Krieg angefallen, der damahliger Herzog zu Jülich und Berg gleichwohl besagtem Erzbischofen wider jetzt gemeldten Adolphum Clivensem mit bewafneter Hand beygestanden.

Brosius in Annal. Juliae & Montium pag. 45.

welches alsdann gewiß nicht geschehen seyn würde, wan damahlen annoch das mehrberührtes Jus reluendi Juliacense bestanden hätte.

8tens Als auch im Jahr 1463. die Erzstift = Cöllnische bey des Lunigs Reichs-Archiv partis specialis Continuacione prima pag. 435. ersündliche Lands-Bereinigung errichtet, und dabey als ein ewiges Grundgesetz der Erzstiftischer Lands-Verfassung festgestellet worden ist, daß Kaiserswerth dem Erzstift beyzubehalten seye, hat dieser öffentlicher Vorgang, in Ansehung so vieler dabey zugegen gewesener, im Jülichen nicht weniger als im Cöllnischen Erzstift begüterter Ritter-bürtiger Landständen, dem Haus Jülich zwar ohnmöglich unbekant seyn können, da aber jetzt gemeldtes Haus bis zu dem Jahr 1556. mithin 74. Jahr lang darzu still geschwiegen hat, so erfolget daraus, daß selbiges seine desfallsige Unbefugsamkeit selbst anerkennt habe.

9tens Kommet diesem hinzu, daß vermög des vom Pfalzgrafen Ludewig, in weissen Chur = und Erbfolg Ihre dermahlen Regierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz eingetretten seynd, im Jahr 1426. ausgesprochenen, dem diesseitigen impresso sub Rubrica: Justitia Possessionis Electoralis Ecclesiae Colonienfis n. 21. beygelegten Laudi dem Cöllnischen Erzstift das Kaiserswerth rechtlich zuerkennet, über dieses auch

10tens besagter Erzstift laut deren sub N. 2. & 3. nebenhender Friedens-N. 2. & 3
Schlüssen von denen Jahren 1464. und 1681. gegen die zu mehrerer Befestigung des Ruhestands geschene Einraumung deren Verteren Soist und Zanthen dabey bestattiget worden seye.

Die für den Cöllnischen Erzstift eintreffende Verjährung ertheilet eine anderweite zu Begründung der, wider das obangezogene erstere membrum der Urtheil nachsuchender, Restitution sich hervorthuende erhebliche Ursach.

Der darzu erforderlicher titulus wird aus denen obangezogenen Umständen auf vielerley Weise an Hand gegeben.

Dieser erwürcket zugleich die bonam fidem, und solche ist durch keine denen zeitlichen Erzbischofen zugekommene Urkunden, woraus sie ein dem Haus Jülich zugestanden gewesenes Jus reluendi hätten erschen können, jemahlen unterbrochen worden.

Wogegen nicht irret, was die dem vorerwehntem Impresso sub Rubrica: Justitia Possessionis Electoralis Palatinæ sub n. 13. angeführte Nebentlage vom Jahr 1440. Freytag vor St. Viti, dahin vermeldet, ob solten dem Erzbischofen Theodorico bey dem Verkauf des Ottonis Palatini die auf Kaiserswerth sprechende Brieffschaften ausgehändiget worden seyn, zumahlen diese Beylag für eine glaubwürdige Urkund darum nicht angesehen werden kan, weilen dabey kein Kauffschilling nahmhafft gemacht wird, weder auch das einvermeldete Angeben der damahlen schon geschehen seyn sollender Zahlung mit der Wahrheit übereinstimmet, sondern solche Zahlung allererst im Jahr 1442. am Montag nach Exaudi, laut der obangezogener Quittung sub N. 2. erfolget ist; und über dieses eine von Chur-Pfälzischer Seiten aufgelegte Urkund vom Jahr 1440. die S. Viti bezeuget, daß an diesem Tag jenes Jus reluendi Palatinum, welches Pfalzgraf Ruprecht bey der von ihme an den Adolphum Clivensem

tem fernere geschehen seyn sollender Auffer-Verpfandung vorbehalten hat, an- noch in Pfalzgräflichen Händen bestanden habe, mithin nicht schon an dem vorhergegangenem Freytag habe verkauffet gewesen seyn können.

Wan aber schon allenfalls auch der Erzbischof Theodoricus von einem ehemahligem Jülichischen Jure reuendi benachrichtiget gewesen seyn sollte, so wäre er gleichwohl aus denen obangezogenen Ursachen optimâ fide zu glauben veranlasset gewesen, daß bey dem hernächstigen mehr als mordencklichem Zeit-Verlauf eine Abänderung des Domini erfolget gewesen seye. Und hätten wenigstens so viele hernächst gefolgte Erzbischöfe ein anderes nicht dafür halten können, als daß ihre Vorfahren mit Rechts-begründeter Befugnüs sich als Eigenthümere des Kaiserswerth betragen haben, wodurch dahero diese letzt-gemeldte Erzbischöfe in Stand gesetzt worden seynd, eine Verjährung in ihrer Person anzuhoben, wan so gar erwehnte ihre Vorfahren in malâ fide gewesen wären.

Reiffenstubl ad Decret. tit. de Praescript. §. 5. n. 138. 140.

Covarrito. parte 2. in Can. Possessor. §. 9. n. 7.

Beym zweyten membro der Urtheil, welches Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz die Kaiserswerther Percepta gegen Vergütung deren Reichs üblicher Zinsen von Zeit deren ex deposito zuruckgenommener Gelder zuerkennet hat, ist ungezweifelt supponiret worden, daß die alleinige bloß wörtliche Erbietung nebst der einseitig geschehener Deponirung des angebentlichen, so gleich darauf ex Deposito zuruckgenommenen Ertrags deren Pfandschillingen, zu Gewinnung solcher Perceptorum für hinlänglich erachtet werden müste.

Daß aber gegen die in einem solchen Supposito sich begründende Urtheil bey denen bereits angeführt und weiters folgenden Umständen die nachgesuchte Restitutio in integrum billig anzuhoffen seye, ergibt sich aus denen offenbahresten Rechten, als welche unumgänglich erfordern, daß auf erfolgende Verweigerung des Creditoris zu Annehmung deren ihm erbietender Gelder, der Debitor solche Geldere nicht allein bey dem Richtern über- zehle, consignire und deponire.

L. 19. Cod. de usuris.

L. 1. Cod. qui potiores in Pignore.

L. 7. in fine Cod. de pactis inter Emptorem & Venditorem.

L. Obsignatione Cod. de Solutionibus.

Brunnemann ad L. 19. Cod. de Usuris n. 3.

Klock. Vol. 2do Conf. 39. n. 291. 310. & 311.

Zanger de Except. Parte 3. Cap. 2. n. 51. & seq.

Stryck. in us. modern. Tit. de Solut. §. 15. & 17.

sondern auch daß er selbige in Deposito belasse, mithin nicht zurucknehme. *Eo quod pecunia realiter non censetur oblata, quæ non perdurat oblata*

L. 10. §. versum autem ff. de in rem verso.

Depositio quoque nunquam facta fuisse censetur, si Debitor pecuniam depositam receperit.

Brunnem. ad L. 19. Cod. de usuris.

Negutz. de Pign. p. 5. m. 3. p. 2. n. 27.

Klock. d. Conf. 39. n. 304. & 306.

Schneidew. ad Inst. Tit. quibus modis toll. Oblig. §. fin. n. 17.

Faber ad Cod. Lib. 4. Tit. 18. d. 2.

Quin potius recipiens pecuniam à se depositam renuntiare videatur Juri suo

Reincking de Retractu Q. 6. Concl. 5. n. 479. 480. 481.

Das Beschwer dieser Urtheil wird dadurch vergrößert, daß Ihre Churfürstliche Gnaden dabey zu Vergütung allinger Perceptorum angewiesen werden, ohne daß vorab die Erkündigung eingezogen worden seye, ob von denen dabevorigen Churfürsten Salentino, Gebhardo, Ernesto, Ferdinando, Maxi-

Maxi-

Maximiliano Henrico, und Josepho Clemente der Erzstift sich jemahlen als Erb dargestellet habe, oder darzustellen gemeint seye.

Das dritte membrum der Urtheil, wodurch denenjenigen, welche auf gedachtes Kaiserwerth, und dessen Zoll Titulo speciali & particulari einige Jahrs-Renthen zu fordern haben, solches Rechts-vergnüglich zu erweisen aufgegeben wird, beruhet zwar auf ganz unbegreiflichen rationibus decidendi, zumahlen der alleiniger Besitz, bevorab wan selbiger von so uralten Zeiten offenkündig ist, einen jeden von der Ausleg- und Rechtfertigung des Tituli, bekenneten Rechten Zufolg, befreyet, jedoch ist zu allem Überflus dieser Beweis, wie des mehreren bald erhellen wird, von Seiten Ihrer Churfürstl. Gnaden dermassen schon beygebracht worden, daß darüber ein mehreres nicht hätte verlangt werden können.

Dahero nunmehr dieser Punct der Urtheil von selbst zerfallt.

Das vierte membrum mehrerwehnter Urtheil, vermög wessen die Abtretung unaufhaltsam zu verfügen aufgegeben wird, supponiret ungezweifelt, daß zu diesseitiger Ein- und Beybehaltung einiger Renthen und Gefällen gar keine anscheinliche, und allenfalls eine altioerem indaginem erforderende, Tituli vorhanden seyen. Wie irrig aber diese geschöpfte Vorbildung seye, wird in hernächst folgendem auf eine unwidersprechliche Weise sich umständlich äußeren.

Das Mandatum de exequendo betreffend, ertheilet zu der dawider nachsuchender Restitution für erst die Dunkelheit der Urtheil eine begründete Ursach an Hand.

Es wird durch diese Urtheil zwar verordnet, die Stadt, das Schloß und den Zoll mit allem Zubehör, Inhalt der Pfand-Verschreibung, abzutreten; der gegenwärtiger Rechtsstreit aber hatte nicht die alleinige Frag der Wiederlöslichkeit vorgemeldter Pfandschaft zum Vorwurf, sondern es beruhete derselbe zugleich auch auf die Entscheidung deren in mehrerwehnter Urtheil stillschweigend vorbeygegangener fernerer Fragen, wie vorgemeldte Pfandschaft eigentlich zu verstehen, ob nemlich dieselbe auf eine dem Erzstift-Cöllnischen vom Kaysern Alberto erlangtem alterem Pfandrecht unmaßtheliger Weise, oder dergestalt auszudeuten seye, daß sie den ganzen Kaiserwerther Complexum mit Ausschließung des besagten Erzstifts begreife?

So viel auch den Zoll insonderheit belanget, wurde bekentlicher massen darüber ferner gestritten: ob das Haus Jülich daran ein mehreres, als den mit verschiedenen Lasten beschwerten Ertrag von 11. Turnoisen, gehabt habe? so dan: wem die übrige Turnoisen, und auf gemeldtem Zoll haftende Renthen und Gefälle zugehörig seyen? über welches alles gleichwohl in oft gemeldter Urtheil die Entscheidung ebenwenig abgegeben worden ist.

Dahero dan auf den Fall, wan gegen bessere Zuversicht, wegen des Puncts, ob die Jüliche Pfandschaft wiederlöslich seye, es bey der Urtheil sein unabgeändertes Bewenden haben sollte, jedannoch, vor der Vollziehung des Mandati de exequendo die nähere Obrichterliche Erörterung deren vorherührter Fragen um so mehr vonnöthen seyn würde, als sonst es denen Herren Executions-Commissariis zu wissen nicht möglich seyn könnte, was der Erzstift abzutreten, oder zu behalten haben solle.

Daß nun aber unter der Jülicher Pfandschaft das älteres Erzstiftisches Pfandrecht nicht begriffen, daß auch all dasjenige, was an dem Zoll den vorgemeldten Ertrag deren 11. Turnoisen, nach Abzug deren darauf haftender Lasten, übersteiget, dem Cöllnischen Erzstift zugehörig, und selbiger dabey zu handhaben seye, solches ergibt sich, so viel vor erst das vorerwehntes Erzstiftisches Jus antiquius belanget, aus folgenden Ursachen: daß von Chur-Pfälzischer Seiten nicht erwiesen werde, wie dieses vom Kaysern Alberto dem Erzstift, vermög des in dem diesseitigen Impresso sub rubrica: Justitia Possessionis Electoralis sub n. 8. beygelegten Adjuncti, ertheiltes Pfandrecht jemahlen erloschen seye. Inmassen dasjenige, was aus einigen Historicis deren neuerer Zeiten zu dem Endzweck hat angeführet werden wollen, um daraus zu behaupten, als ob aus Veranlassung des von mehrerwehntem Kaysern mit denen vier Churfürsten

fürsten

fürsten des Rheins geführten Kriegs das Kaiserswerth hinweggenommen seyn solte, für einen Beweis darum nicht angenommen werden kan, weiln nebst dem, daß überhaupts auf die Historicos kein fester Grund gesetzt werden könne

Audley in Corp. Const. Imper. verbo historia n. 5. 6.

præsertim in præjudicium tertii quoad res magni momenti

Boden de eo quod Justum est circa testimonia historicorum §. 20.

sich ohnehin kein einziger Scriptor coævus findet, welcher die angegebene Kaiserswerther hinwegnehmung bezeuge. Woraus daher die von denen obangezogenen jüngeren Historicis geschehene desfallsige Erzählung für eine Unwahrheit anzusehen ist.

Thomastus Diss. de Fide juridica §. 53. 54.

Job. Burch. Mencken de eo quod justum est circa testimonia Historicorum §. 24.

Boden d. Diss. §. 9.

Es hat Geschichts-kündiger massen bey vorgemeldetem Krieg mehrbesagter Kayser Albertus seinen Gegenern zwar Schaden zugesügt, nicht aber eine ernstliche Willens-Meynung erwiesen, die Zoll-Gefälle sich selbst zuzueignen, und diese denen Besitzern völlig entziehen zu wollen.

Es bewehren die Annales Colmarienses apud Urtisium parte 2da pag. 62., welche im Jahr 1303. sich endigen, permillum hoc belli tempore fuisse hominibus Rhenum cum navibus liberè ascendere & descendere, folglich hat der Kayser durch die Zoll-Gefälle seine Einkünfte nicht vermehret, sondern denen Churfürsten nur den Verdruss verursacht, daß bey währendem Krieg niemand aus denen Zöllen einigen Nutzen haben solte.

Der Ausgang dieses Kriegs bezeuget annehbens, daß es mehrgemeldetem Kaisern darum keineswegs zu thun gewesen seye, die von ihm eingenommene Dertere, worunter Kaiserswerth mitbegriffen gewesen zu seyn, nicht erwiesen wird, für sich zu behalten, sondern daß der Endzweck nur dahin abgesehen habe, sich in Zukunft Ruhe und Sicherheit zu verschaffen.

Der Erzbischof zu Maynz ist gegen bloße Sicherheits-Stellung zu Gnaden wiederum aufgenommen worden, wie dieses der Coævus Albertus Argentinensis apud Urtisium pag. 112. n. 40. in verbis: Moguntinum Regi sufficienter caventem ad gratiam fuisse restitutum, versicheret.

Trithemius in Chronico Hirsurgiensis Tom. 2. pag. 58. bestättiget dieses mit der Erzählung: Moguntinum impetrasse Regis gratiam, indulgentiamque & facillè quidem totam, sed quasi *obsidum* vice compulsum fuisse ad manus Regis quaedam loca tradere, quæ tamen omnia successu temporis ad Jus Ecclesiæ Moguntinæ regali munificentia restituta fuissent.

Welches der Johannis Tom. 1. rerum Moguntinarum pag. 632. ebenmäßig versicheret.

Vorgemeldter Trithemius erzehlet ferner d. Loco von dem Pfalzgrafen, illum præstitisse *obsides* fedusque abjurasse.

Wie nun der Erzbischof zu Maynz und der Pfalzgraf in der bloßen Sicherheits-Stellung ihre Auskunfft gefunden, gleichwohl von ihren Gerechtigkeiten selbst dadurch nichts verlohren haben, also wird dieses in Ansehung des Churfürsten zu Eöln gleichmäßig geschehen zu seyn, um so mehr vermuthet werden müssen, als dieser letzterer zu vorerwehntem Krieg die mindeste Beeiferung bezeigt, und aus dieser Ursach, wie von vorerwehntem Alberto Argentinensi ferner angeführet wird, vom Erzbischofen zu Maynz gefangen zu werden, in Gefahr gestanden hat.

Die darauf erfolgte Zeiten stellen dieses in ein annoch größeres Licht, da nach der im Jahr 1303. sich begebener Endigung des Kriegs der Erzbischof Wichbold die Verpflegung der Kaiserswerther Besatzung annoch besorget, und vermög der in vorerwehnter Erzstiftischer Deduction sub N. 25. angezogener Nebenlag im Jahr 1304. dem Hermanno de Cochansen die pro Cibatione Castris in Werden *bisce diebus*, mithin mehrere Jahren nach der Endigung
des

des Albertinischen Kriegs, hergegebene 650. Malder Korn vergütet, und des Ends zu mehrerer Bequemlichkeit dieses Senioris des Oppidi Nuillienfis die Anschaffung auf die Neusser Einkünfte ertheilet hat.

Daß die Meynung des Kaisern Alberti nicht gewesen seyn könne, dem Erzstift Kaiserswerth hinweg zu nehmen, erhellet ferner aus denen, vermög deren Beplagen sub N. N. 12. & 13 d. Deductionis, vom Kaisern Henrico in denen Jahren 1309. und 1310. auf eine unbeschränkte Weise ertheilten Bestätigungen deren Erzstiftischer Zöllen.

Weltkundig ware es, daß der Kaiserswerther Zoll unter die Zahl deren Erzstift-Cöllnischer Zöllen mitbegriffen gewesen seye, und gleichwie es mit der gesunder Vernunft übereinstimmet, daß, wan durch den obangezogenen im Jahr 1303. geendigten Krieg der Erzstift des besagten Zolls verlustig worden wäre, solches in vorerwehnten, nur sechs Jahr hernach gefertigten, Bestätigungs-Urkunden zu Verhütung aller künftiger deßfalliger Irrungen ganz gewiß würde angeführet worden seyn: Also ergiebt sich aus dem in mehrberührten Urkunden davon geschehenem Stillschweigen der unzweifelhafter Schluß, daß zur Zeit der obangezogener Bestätigung der Erzstiftischer Besitz des Kaiserswerther Zolls nicht abgeändert gewesen seye.

Diesem kommet hinzu, daß, nach geendigtem Krieg des Kaisern Alberti, die Kaiserswerthische Kaiserliche Pfand-Verschreibungen in Händen des Erzbischofen belassen worden seyen, solches alsdan aber nicht geschehen seyn würde, wan besagter Kaiser den Gebrauch seiner Obermacht dahin zu erstrecken die Absicht gehabt hätte, vorgemeldte Kaiserliche Pfandschaft dem Erzstift entziehen zu wollen.

Wo über dieses auch mehrgedachtem Kaisern es zu schlechtem Ruhm ausgedeutet werden könnte, wan derselbe wegen eines auf den Erzbischofen Wichbold geschöpften Unwillens die daran ganz Unschuldige dessen Nachfolgere im Erzstift, mithin der Erzstift-Cöllnischer Kirchen selbst, durch Hinwegnehmung der vorgemeldeter Pfandschaft einen unwiederbringlichen Schaden hätte zufügen wollen, so wird wohl darunter eine weit gerechtere, auf die Nachkommenschaft sich nicht erstreckende, weder auch der Kaiserlichen Gedenkens-Art verkleinerliche Ausdeutung des von Allerhöchst demselben hierunter geführten Endzwecks ertheilet werden müssen.

Und wie wolte der Erzstift wegen des alleinigen Kaiserswerths einem ungünstigerem Schicksal als in Betreff aller übriger Erzstiftischer Zöllen unterworfen gewesen zu seyn, geglaubet werden können, da keine in der Wahrscheinlichkeit begründete Ursach zu entdecken ist, warum alle übrige Erzstiftische Zölle und Zollstätte in dieseitigen Händen verblieben, besagtes Kaiserswerth aber dem Erzstift entzogen seyn solle?

Es hat zwar im Jahr 1348. Kaiser Carolus 4tus dem Wilhelmo Marchioni Juliacensi das Castrum Werden cum Telonio & omnibus Appertinentiis Oppidi verschrieben; Aus dieser Verschreibung aber lasset sich zu einer vorhin geschehener Aufhebung der älterer Erzstift-Cöllnischer Pfandschaft der Schluß keineswegs herleiten.

Es ware besagter Kaiser zu Aufhebung desjenigen, was von dem Kaisern Alberto mehrerwehntem Erzstift de Consensu Principum Imperii expresso ertheilet gewesen ist, so wenig berechtiget, als veranlasset. Diese Concessio konte ohnehin, bekennnten Rechten zufolge, anderst nicht als salvo Jure Tertii ausgedeutet werden. Und erfolgte daraus ein mehreres nicht, als daß von der Zeit an das ganze Kaiserswerth auf eine im Reich nicht unerhörte Weise mit zweyfacher Pfandschaft behaftet, keineswegs aber, daß dabey dem Haus Jülich zugleich auch das Totum deren Kaiserswerther Einkünften übertragen worden seye.

Dem Kaisern Carolo 4to ist es nicht ungewöhnlich gewesen, das Totum des Zolls denjenigen zu verpfänden, welche an dessen Einkünften den geringsten Antheil gehabt haben;

Es erhellet dieses aus einem sub N. 10. hernächst beygelegt werden sollendem Diplomate, vermög wessen dem zu alleiniger Genießung zweyer sogenannter Turnoisen berechtigtem von Reifferscheid der Kaiserswerther Zoll auf eine mit unbeschränckten Ausdrückungen abgefaste Weise verpfändet worden ist.

So wenig besagter von Reifferscheid aus diesem unbeschräncktem Diplomate die Folgerung, als ob dadurch mit Abstellung deren alterer Pfandschaften ihm der ganzer Ertrag deren Zoll-Gefällen zugewiesen worden seye, hätte herleiten können, eben so wenig wird solches vom Haus Jülich geschehen mögen.

Der Kaiser ware im Stand durch Verhöhung des Zolls es also einzuleiten, daß denen Erzstiftischen Einkünften dabey kein Nachtheil zugehen thäte, und da Geschichts-kündiger massen von mehrbesagtem Kaisern die Zölle würcklich erhöht worden seynd.

ab Huntheim Histor. Trevir. Diplom. Tom. 2. pag. 4. §. 6.

So stehet es allerdings zu vermuthen, daß zu Abwendung einer Schmälerung deren Erzstiftischer Rechten die Verhöhung des Kaiserswerther Zolls um vorgemeldete Zeit geschehen seyn werde.

Wann aber allenfalls auch dadurch besagtem Erzstift eine Bergeringerung seiner Einkünften zugegangen wäre, und der damaliger Erzbischof zu erwäiger Verhütung der dem Kaisern der Zeit freygestandener Loskündigung des auf Kaiserswerth verschossenen Erzstiftischen Capitalis räthlicher zu seyn erachtet hatte, darzu stillzuschweigen, als dem Kaiserlichen Willen sich darunter zu widersehen, so würde dadurch jedoch das Haus Jülich nur ein mit dem Cöllnischen Erzstift pro rata Crediti gemeinschaftliches Condominium Redituum überkommen haben.

Die Ehr- Pfälzische Schriftstellere haben zwar einwenden wollen, daß nicht erwiesen wäre, wie vom Erzstift aus Kaiserswerth einige Einkünfte, so lang dieser Ort in Händen des Hauses Jülich, oder dereneniger bestanden, denen jetztgemeldtes Haus besagtes Kaiserswerth zur Pfandschaft eingegeben hätte, erhoben worden seyen, der Jülicher Genuß hergegen aus verschiedenen Verwendungen, und gestifteten Rhenten erhellen thäte: So wenig aber zu zweifeln stehet, daß der, aus dem Besitz des Kaiserlichen Pfandrechts niemal gefehter, Erzstift die Erhebung seiner Gefällen eben so fleißig, als es von andern geschehen ist, werde besorget haben; so wenig wird mehrerwehntem Erzstift darüber, ob, und wie vieles dasselbe davon empfangen habe? den Beweis zu führen, rechtlich zugemuthet werden können.

Die Erweisung eines privativen Genusses hätte vielmehr dem Haus Jülich obgelegen, und dieser Beweis wird durch die Anzeige ein- oder anderer geschehener Ausgaben keineswegs geleistet; bevorab, wo auf eine unwidersprechliche Weise in hernächst folgendem wird angezeigt werden, daß die von besagtem Haus Jülich geschehen seyn sollende Stiftung so vieler Turnoisen, und anderer Rhenten in einer ganz irriger Vorbildung bestehe.

Die von Jülicher Seiten vorgegebene Erlöschung des mehrerwehnten Erzstiftischen älteren Pfandschafts-Rechts wird eben wenig durch die vom Grafen Wilhelmen zu Jülich im Jahr 1368. dem Pfalzgrafen Ruprecht geschehene Pfand-Verpfändung erwiesen.

Dan, obwohl die über diese Suboppignoration errichtete Urkund in unbeschränckten Ausdrückungen abgefasset worden ist, so stehet daraus jedoch ein mehreres nicht zu entnehmen, als daß vom Haus Jülich habe angezeigt werden wollen, wie für die dem Kaiser vorgeschossene Geldere der ganzer Kaiserswerther Complexus verhaftet seye, keineswegs aber, daß besagtes Haus den ganzen Ertrag deren Kaiserswerther Einkünften für sich alleinig, und ohne einige andere Mitparticipanten, zu genießen gehabt habe.

Die vom Wilhelmo Juliacenli dabey gebrauchte Wörter: *unsere Rechte: erleyden ganz füglich die Ausdeutung, in so weit sie unser seynd: Eo quod in sensu juridico meum rectè dici possit, quod mihi cum alio commune est, hæcque enuntiatio sic exaudienda sit, quatenus meum est.*

Calvin. in Lexic. Jurid. verbo: meum.

Und wan allenfalls denen vorherührten Wörtern eine andere Absicht solte beygemessen werden können, so würde jedoch zur Sicherheit des Erzstifts gnug seyn, daß selbiger zu vorherührtem Contract nicht zugezogen worden seye, folglich dessen Recht durch dasjenige, was zwischen andern abgehandelt worden ist, nicht habe in Abgang gerathen können.

Daß aber auch von mehrerwehnten Contrahenten die Erzstift-Cöllnische Rechte nicht in Vergeß gestellet, sondern würcklich vorbehalten worden seyen, erhellet aus denen dem Übertrags-Instrumento einverleibten Wörtern: mit Behaltens auch Dero Rechten die Vogdey und Herren da haben und haben sollen.

Dem Wort: Herren: kan die von Chur-Pfälzischer Seiten geschehene Ausdeutung, als ob dieses von denen dasigen Burgmännern zu verstehen seyn solte, darum nicht beygelegt werden, weil in dem ebengemelten Übertrags-Instrumento die Rechte derenselben vorhin schon durch einen besondern Sphum, und zwar ohne Hinzufügung des Worts: Herren: vorbehalten waren, folglich diese Rechte keiner nochmaliger Erhöhung vonnöthen hatten; mehrbesagten Burgmännern annebens, wan schon ein- oder anderer von regierenden Häusern abstammet hätte, bey dergleichen Geschäften, wo überhaupts von ihnen gehandelt wird, wenigstens in solcher Burgmännlicher Eigenschaft diese Titulatur süglich nicht hat zugeeignet werden können, daher besagtes Wort: Herren: nur die zeitliche Erzbischöfe zu Cölln, als welche zu denen Vogdey- und andern Rechten mitberechtigt waren, hat betreffen mögen.

Durch die bey dem hernächstigen, zwischen dem Raperto Palatino, und Adolpho Clivenfi im Jahr 1399. errichteten Contract, in Betreff der Kaiserwerther vom Haus Julich herkommender Pfandschaft, ferner gebrauchte unbeschränkte Wörter hatte dem damaligen Erzbischofen tanquam ex re inter alios acta eben wenig der mindester Nachtheil zugehen mögen. Und ergiebt sich ein nicht undeutliches weiteres Merckmahl aus der in mehrerwehntem Erzstiftischem Impresso sub Rubrica: Iustitia Possessionis Electoralis angeführter Nebenlag sub N. 26. vermög welcher die Kaiserwerther Scheffen bezeugen, daß ihre gnädige Herren von Cölln, und ihr gnädiger Juncker von Cleve daselbst Gericht gehalten hätten.

Von Chur-Pfälzischer Seiten wird dawider zwar eingewendet, daß dieses in die Zeiten des Adolphi von Cleve und Marek eintrefte, welcher dem Haus Julich durch einige nachtheilige Einräumung nicht hätte präjudiciren können; es ist aber dabey das suppositum einer solcher Vernachtheilung rechtsvergnüglich nicht erwiesen worden.

Da auch die in vorherührter Urkund benannte gnädige Herren ihre in Kaiserwerth besitzende Herrlichkeit durch die Zusammenberufung des Gerichts haben in Sicherheit stellen wollen, und besagte Herrlichkeit von denen Scheffen anerkannt worden ist; so ergiebt sich daraus unwidersprechlich, daß obangezogene Ausdrückungen ein weit mehreres, als die von denen Chur-Pfälzischen Schriftstelleren vorgegebene, Ertheilung eines bloßen tituli honoris haben bedeuten wollen.

Das fernere gegenseitige Angeben, ob sollte durch diesen Actum der Erzbischof nur die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübet haben, ist eben wenig erwiesen worden, und seynd die Umstände, daß ein weltliches Gericht über die zwischen denen Scheffen des Kaiserwerther Stadt-Raths vorgewesene weltliche Irrungen zu dem Endzweck zusammen berufen worden seye, damit der Herrlichkeit deren gnädiger Herren von Cölln und Cleve in Zukunft kein Nachtheil zugezogen werden mögte, von der Bewandnis, daß diese Sach der Erkenntnis eines geistlichen Gerichts nicht hätte untergeben seyn können.

Aus welchem allem daher so viel erhellet, mit was für Rechts-begründeter Befügnis von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln darauf bestanden werde, daß die Erzstiftische ältere vom Kaysern Alberto erlangte, bisdahin unverrückt beybehaltene Pfandschaft der Julischer Wiederlöse nicht untergeben seye, mithin
das

das

das Mandatum de exequendo auf die Abtretung des jetzt gemeldten Erzstiftischen älteren Rechts sich nicht erstrecken möge.

Ferner haben mit der Jülicher Pfandschaft keine Gemeinschaft, und können daher unter vorgemeldetem Mandato de exequendo nicht begriffen seyn folgende Erzstift-Cöllnische Acquisita.

Und zwar itens zwey von denen von Schönevorst herkommende Turnoisen, womit es diese Verwandnis hat:

N. 4. Lit. C. Es seynd im Jahr 1358. dieselbe, vermög des Diplomatis sub *N. 4. Lit. C.* vom Kaysern Carolo 4to dem Rheinarden von Schönevorst auf eine erb- und unwiderrüfliche Weise ertheilet worden.

N. 4. Lit. A. Die Tochter dieses von Schönevorst, ist Besag der Anlag sub *N. 4. Lit. A.* an den Conraden von der Dieck verheyrahtet, und die aus dieser Ehe des von Dieck gezielte Tochter, an den von Alpen vermählet gewesen.

N. 5. Jetzt gemeldte Frau von Alpen ware, nach Ausweis der Urkund sub *N. 5.* die von Schönevorstische Erbin, und hat zu Bezeugung einer besonderer, dem Grafen Wilhelmen von Limburg, sodann Gumprecht von Neuenahr zugetragener Freundschaft die von obangezogenem ihrem Großvatteren von Schönevorst ererbte zwey Turnoisen besagten beyden Grafen von Limburg und Neuenahr im Jahr 1435. laut der Anlag sub *N. 4. Litt. B.* übertragen.

N. 4. Lit. B. Vorgemeldter Graf Gumprecht von Neuenahr hat die von oberwehntem Wilhelm von Limburg mit der Mechild von Reifferscheid gezielte einzige Tochter Margreth von Limburg geheyrathet, mit welcher Margreth mehrgedachter Graf Gumprecht von Neuenahr nebst seinem selbst eigenem, vorhin schon gehabt, Schönevorstischem Turnois hernächst auch den anderen an das Haus Limburg gelangt gewesenen Turnoisen überkommen, und also diese beyde Schönevorstische Turnoisen besessen hat.

Der Graf Gerard von Cleve wollte sich zwar dieser zweyen Turnoisen ebenmäßig anmassen, er wurde aber durch Kayserlichen Obergerichtlichen Spruch angewiesen, besagten Grafen Gumprecht von Neuenahr in dem Genus derselben nicht zu stöhren, welches von ihm Gerardo auch, nach Ausweis der Urkund sub *N. 6.* im Jahr 1442. versprochen, und darauf ferner vom Kaysern Friderico in vorgemeldetem 1442ten Jahr up St. Jacobs Tag, laut der Verlag sub *N. 5. Litt. C.* die gräflich-Neuenahrliche Acquisition deren zweyer Schönevorstischer Turnoisen bestättiget worden ist.

N. 6. Nach Abgang des Neuenahrlichen Mannstammens aber seynd, in Befolg des vom Kaysern Rudolpho unterm 8ten Julii 1609. abgegebenen sub *N. 7.* nebenliegenden Diplomatis besagte Turnoisen an den Cöllnischen Erzstift verfallen. itens gehören dem Erzstift zu, die sogenannte drey Pfalz-gräfliche Turnoisen an mehrgemeldetem Zoll.

N. 7. Diese seynd, vermög Adjuncti sub *N. 8.* im Jahr 1370. vom Kaysern Carolo 4to dem Pfalzgrafen Ruprecht ertheilet worden, und wie in der, dem gegenseitigen Impresso sub rubricâ: Justitiæ Possessionis Palatinæ selbst angefügter Nebenlag sub *N. 8.* vermeldet wird, unter die Jüliche Pfandschaft niemals begriffen gewesen, folglich, wo vermög deren obangezogener Urkunden sub *N. 22.* des vorerwehnten Erzstiftischen Impressi, und der gegenwärtiger Vorstellung sub *N. 1.* der Pfalzgraf Otto alle seine Rechte, Erbschaft, und Forderungen, die er am Schloß, Stadt und Zoll zu Kaiserswerth gehabt, dem Erz-Bischofen Dederich ewiglich verkauffet hat, kein Zweifel vorwalten kan, daß durch diesen Verkauf besagte drey Pfalzgräfliche Turnoisen an den Cöllnischen Erzstift gelanget seyen.

Itens hat im Jahr 1398. der Kayser Wenceslaus, vermög Diplomatis sub *N. 16.* des Erzstiftischen obangezogenen Impressi dem von Mülheim einen Turnoisen ertheilet.

Dieser Turnois ist im Jahr 1400. penultimâ Martii, laut Anlag sub *N. 17.* des besagten Impressi an Wilhelmen von Jülich Herzogen zu Berg übertragen worden, welcher denselben dem Joanni von Loen überlassen, jetzt gemelter von Loen aber, solchen dem Adolpho Clivenfi unterm 6ten May 1400.

besag deren ad Acta Cameralia sub 1311. gelangter Urkunden, verkauffet hat.

Von diesem Lehtern ist vorerwehnter Turnois an seinen Brudern Gerhardum nebst allen übrigen von ihm Adolpho besessenen Kaiserswerther Rechten und Gefällen vorerwehnter maßen abgetrotten, hernächst aber von besagtem Gerharo vermög Adjuncti sub N. 19. des obangezogenen Erztiftischen Impressi im Jahr 1424. dem Erzbischofen Dederich verkauft worden.

4tens hat mit der Jülichschen Pfandschaft nicht die geringste Gemeinschaft der so genannter Saynischer Turnois, welchen, besag des sub N. 9. nebergehenden vom Kaysern Carolo 5to im Jahr 1521. abgegebenen Bestättigungs-Diplomatis Kayser Maximilian dem Grafen Johan von Sayn ertheilet hat, und nach Abgang des Saynischen Mannstammens, vermög des sub N. 8. bereits angeführten Diplomatis dem Cöllnischen Erztift ebenmäßig zugefallen ist.

5tens gehören zur Jülichschen Pfandschaft keineswegs die zwey v. Reifferscheidische Turnois, sondern es seynd dieselbe im Jahr 1353. vermög der Nebenlag sub N. 10. vom Kaysern Carolo 4to denen von Reifferscheid verliehen, und wie die Nebenlag sub N. 11. bezeuget, vom Kaysern Sigismundo im Jahr 1416. bestättiget worden.

Von diesen zweyen Turnois ist einer an den von Horne zu Parweis, welcher eine von Reifferscheidische Tochter geheyrathet hat, besag des Adjuncti sub N. 12. vom Jahr 1434. den 1ten Julii gelanget, wovon solcher Turnois, wie aus der Nebenlag sub N. 13. vom Jahr 1544. den 18ten Decembris erhellet, an den Grafen Wilhelmen von Neuenahr übertragen worden.

Den andern Reifferscheidischen Turnois hat Graf Herman von Neuenahr, laut des Adjuncti sub N. 14. im Jahr 1559. an sich gebracht.

Es haben also die Grafen von Neuenahr vorgemeldte beyde Reifferscheidische Turnois, wie aus der ferneren Nebenlage sub N. 15. vom Jahr 1569. zu ersehen ist, besessen.

Alle diese obangezeigte Turnois hat der Erztift nicht Titulo particulari, sondern aus eben solchem Titulo sive nomine generali vel universalis Concessionis besessen, als jener ist, welcher von Chur-Pfälzischer Seiten vorgeschüket wird.

Es seynd besagte Turnois wesentliche Theile der Zoll-Gerechtigkait selbst, sie bringen die Befügung mit, durch einen selbst eigenen Zöllnern, Ob sichtern, oder Beamten die Schiffe besteigen, und die Zollgebührrüssen einnehmen zu lassen.

Inmassen die Urkund vom Jahr 1358. sub N. 4. Lit. C. vermeldet, daß es dem von Schönevorstischen Zöllnern freystünde sich mit auf die Schiffe zu begeben, und ihren gebührenden Zoll zu nehmen.

Wie dan auch vermög des obangezogenen Adjuncti sub N. 7. Kayser Carolus 4tus dem Pfalzgrafen Ruprecht die Heb- und Einnehmung deren Zollgebührrüssen verstatet; und im Jahr 1398. vermög der Beylag sub N. 16. des vorgemeldten Erztiftischen Impressi Kayser Wenceslaus dem v. Mülheim verwilliget, die Gebührrüssen seines Turnois aufzuheben, und zu nehmen. Ingleichen laut Adjuncti sub n. 11. Kayser Sigismundus denerz von Reifferscheid ihre zwey Turnois von aller Kaufmannschaft zu heben erlaubet hat.

Nicht weniger ist laut der Beylag sub n. 12. im Jahr 1434. zwischen dem von Horne zu Parweis, und von Reifferscheid beliebt worden, einen gemeinen Warthspenning für ihren Ob sichtern zu setzen. Und hat, vermög Adjuncti sub n. 9. im Jahr 1521. Kayser Carolus 5tus dem Grafen Johan von Sayn den Ertrag ihrer Turnois einzunehmen, mit der hinzugefügter Erklärung, verstatet, daß ihr eigener Warthspenning ungeirret bleiben sollte.

6tens bestehet ein ferneres vom Haus Jülich zwar hergekommenes, gleichwohl unter die dem Pfalzgrafen Ruperto im Jahr 1368. geschene Aßter-Verpfändung niemahlen begriffenes, sondern davon ausdrücklich ausgeschlossenes Erztiftisches Acquisitum in einer aus dem Kaiserswerther Zoll zu zahlen gewesener Erbrenth von 2400. Gulden.

N. 9.

N. 10.

N. 11.

N. 12.

N. 13.

N. 14.

N. 15.

D

Diese Erbrenth ist, laut der in dem gegenseitigen selbst eigenem Impresso, sub rubrica Iustitia Possessionis Palatinae sub n. 7. beygefügter Anlag vom Jahr 1368. vom Haus Jülich dem Engelberten Grafen von der Marck zur Heyrathsgab ertheilet, sodan dem Pfalzgrafen Ruperto bey der an ihn gesch. hener Suboppignoration, des in 11. Turnoisen bestanden gewesenen Jülichen Pfandrechts, die Abrihtung besagter Erbrenth aus denen vorgemeldten 11. Turnoisen zu verfügen eingebunden worden.

N.16. Mehrerwehnte Erbrenth ist nach Absterben des besagten Engelberti auf die an den von Falckenstein verheyrahtet gewesene desselben Tochter gefallen; von jetzt gemeldter Frauen von Falckenstein ist solche, laut Anlag des vorewähnten diesseitigen Impressi sub n. 14. im Jahr 1395. an den Wilhelmum von Jülich Herzogen zu Berg verkauffet, von besagtem Wilhelmo Juliaceusi ist dieselbe, vermög der Nebenlag des obangezogenen diesseitigen Impressi sub n. 15. im Jahr 1399. an den Adolphum Clivensem, und von diesem letztern, oberviesener massen an dessen Brudern Gerardum Marcanum mit allen übrigen von mehrgemeldtem Adolpho besessen gewesenen Kaiserswerther Gefällen gelanget, welcher solche Erbrenth, laut der obangezogener Nebenlage sub n. 19. des mehr besagten Erzstiftischen Impressi im Jahr 1424. Die B. Thomæ Apostoli dem Erzbischofen Dederich verkauft, zugleich auch nach Ausweis der sub n.16. nebenligender Urkund von eben demselben Jahr und Tag sich dahin reverfirt hat, daß falls er zu dem Land von der Marck gelangen würde (welches Geschichtskündiger massen darauf bald erfolget, und über diese Graffschaft vom Kaysern Sigisfinundo besagtem Gerardo die Belehnung ertheilet worden ist,

Brosius in Annalibus Cliviae p. 7.)

daß alsdan er nimmermehr am Erzbischofen Dederich, dessen Nachkommen, und Srist die 2400. Gulden gesinnen, noch forderen wollte.

7tens haben vermög der Anlag sub n. 7. des vorgemeldten gegenseitigen Impressi die, so genannte Kaiserswerther Burgmänner, welche von Kayserl. Majestät, und nicht vom Haus Jülich angeordnet gewesen seynd, 700. Gulden aus denen Zollgefällen jährlich zu empfangen gehabt. Sie seynd einem Jülichen Ruckfall nicht untergeben, sondern von der Pfandschaft ausgenommen gewesen. Und bedarf der Erzstift wegen dessenigen, was selbiger davon acquirirt hat, dem zu dessen Erforderung nicht qualificirten Churhaus Pfalz den titulum um so weniger aufzuweisen, als obnehin zu Rechtfertigung des diesseitigen Genusses derselbo langjähriger Zeitverlauf alleinig hinreichig ist.

N.17. 8tens die 100. Marck aus denen Bogrey-Gelderen, welche die Margreth, Mutter des Wilhelmi Juliaceusi sich und ihren Erben ausbedungen haben solle, seynd, vermög der Anlag sub n. 17. vom Jahr 1405. vom Wilhelmo Herzogen zu Jülich dem Adolphen verkauffet worden. Sie seynd mithin so oft angezeigter massen mit denen übrigen Kaiserswerther Gefällen des Adolphi an dessen Brudern Gerardum, und von diesem durch den Verkauf vom Jahr 1424. an den Cöllnischen Erzstift gelanget.

J.18. Diesem kommet hinzu 9tens die fernere mit der Jülicher Pfandschaft keine Gemeinschaft habende Erzstiftische Acquisition einer Jahrrenth von 15. alder Schilderen, welche, vermög der Anlag sub n. 18. der Adolphus Marcanus im Jahr 1404. von dem von Voshem erlanget hat, und durch die bey denen obangezogenen 100. Marck vermeldte Weise dem Erzstift zugekommen ist.

Von allen diesen angeführten Turnoisen, Renthen, und Gefällen, hat das Haus Jülich, den mindesten Heller jemahlen gezogen zu haben, nicht angegeben, vielweniger darüber den Beweis, in der ungezweifelten Rucksicht auf die desfallsige Unmöglichkeit beyzubringen, unternehmen wollen. Es ermangelt auch an einem Titulo, sich derenselben anzumassen, welches für sich alleinig, wan schon allenfalls die darunter vorwaltende Bewandnus nicht durch so viele, zu allem Ueberflus diesseits beygebrachte Diplomata und Urkunden an Tag gelegt worden wäre, gnug seyn würde, unwidersprechlich an Tag zu legen, daß vorewähnte Turnoisen, Renthen und Gefälle in der Jülicher Pfandverschreibung nicht begriffen, folglich keiner Wiederlöse ausgestellet seyen.

10tens

retens hat unter der Jülicher Pfandschaft das Jus Territorii im Kaiserswerther Bezirck, wenigstens, wie selbiges mit dem Jure collectandi, und anderen Landsherrlichen Rechten, demahlen ausgeübet wird, nicht begriffen seyn können.

Die Reichs- und Crays-Præstanda seynd nach dem alleinigen uralten Besiz, ohne weitere Erkündigung, ob sie einem Eigenthümern, oder Pfandschafts-Einhabern zu Last gestellet seyen, abgemessen worden.

Und was dagegen solche uralte Besizere von Territorial-Rechten an sich gebracht, solches haben sie nicht für den Pfand-Verschreibern, sondern für sich selbst erworben.

Wie dieses mit vortreflichen Rechtsgründen des mehreren behauptet wird von dem

Von Senkenberg Diss. de Reluit. oppign. territor. §. 23.

11 tens kan mit mehr-erwehnter Jülicher Pfandschaft keine Gemeinschaft haben das Jus aperturæ der Kaiserswerther Bestung.

Dieses Jus hat der Erzstift, vermög deren Anlagen sub n. 4. & 5. des diesseitigen obangezogenen Impressi, bereits in denen Jahren 1249. und 1279. von damahligem Kaiserswerther Burggrafen erworben.

Die Vielheit deren dabei zugegen gewesener, in besagten Urkunden vermeldter Zeugen, unter welchen sich auch der Albertus Bischof zu Regensburg mitbefunden hat, konte ein anderes zu glauben nicht veranlassen, als daß dieser Vorgang dem damahligen Kayseren nicht hätte unbekannt verbleiben können; und wo allerhöchst- derselbe in ungezweifelter Erwegung der dem gesammten Reich dadurch zugegangener besserer Sicherheit nicht allein durch sein Stillschweigen, sondern auch durch die dem Erzstift bald darauf ertheilte Kayserliche Pfandschaft des gesammten Kaiserswerth seine desfallsige Vergnehmung gnugsam bezeuget hat, so wird dieses annoch bestehendes Jus aperturæ oftgemeldetem Erzstift nicht entzogen werden können.

Woraus dahero sich gnugsam ergibt, wie unumgänglich es nothwendig seye, daß auf den nicht zu verhoffenden Fall, wan keine Abänderung der Urtheil über den Punct der Wiederlöslichkeit des Jülichen Pfandrechtes zu erlangen seyn sollte, wie man sich dessen jedoch allerdings versehen thuet, wenigstens jedoch solche Urtheil dermassen erkläret werde, damit durch irriige Ausdeutung des Mandati de exequendo der Erzstift des Besizes dieser obangezeigter sämtlicher Acquisitorum nicht entsezet werde.

Ferner kommet zu Erlangung der gebettener Restitutionis in Integrum wider mehrberührtes Mandatum de exequendo das Jus retentionis allerdings zu statten.

Auf dieses Retentions-Recht ist in der Urtheil zwar keine Rücksicht genommen worden, solches aber darum ungezweifelt geschehen, weil besagtes Jus bisdahin nicht specificè angezeigt gewesen ist.

Da nun dasselbe mit der bester rechtlicher Würckung auch in Executivis geltend gemacht werden kan,

Rbetius Diss. de except. parat. Execut. Imped. cap. 4. n. 57. vol. 1.

Id. Vol. 2. Diss. sub eadem rubricâ cap. 4. n. 51.

Berlich p. 1. Concl. 84. n. 75.

so wird bey der, zu diesem Endzweck hiedurch beschehender desselben Einführung solches Retentions-Recht nicht allein in der dem Cöllnischen Erzstift unwidersprechlich gebührender Beybehaltung deren obangezogener Rechten und Gefällen, sondern auch insbesondere aus folgenden an sich ganz liquid, oder jedoch in continenti zu liquidirenden Ursachen gegründet.

12 tens daß vorberührter massen der Cöllnischer Erzstift vermög deren im Jahr 1464. und 1481. mit dem Haus Cleve errichteter Friedensschlüssen gegen die zugesagte Beybehaltung des Kaiserswerth, die Dertere Soist und Zanthen ebenfalls einzubehalten, zugestanden habe, folglich zu allenfalliger Kaiserswerther Obruckgebung nicht schuldig seyn könne, wan nicht anvorderst ihm besagtes Soist und Zanthen obruckverschaffet worden seyen. Immassen
nicht

nicht zu zweifeln stehet, daß, gleichwie dieses Retentions-Recht wider den Herzogen Joan Wilhelmen von der Marck und Cleve gegründet gewesen ist, also solches ebenmäßig wider das in der Eigenschaft eines Erbfolgeren des besagten Herzogen die vorgemeldte Wiederlös-Klag fortsetzendes Chur-Haus Pfalz eintreffen müsse.

2tens: Übersteigen auf eine nicht zu vergleichende Weise das Quantum des anmaßlichen Jülichschen Pfandschillings so viele vom Erzstift verwendete Bau- und Meliorations-Kösten, an Brücken, Mühlen, Rhein-Ufer, und dem Werth, welche Kösten der Wilhelmus Juliaccensis bey seiner an den Rupertum Palatinum im Jahr 1368. gescheneher Pfster-Verpfändung im Fall der Rücklöse in einer unzertheilter Summ mit dem Capitali vergüten zu wollen, versprochen hat, wie nicht weniger an dem zu des gesammten Reichs, und Chur-Rheinischen Creyses Sicherheit, vollführt gewesenem Kaiserswerther Bestungs-Bau, nebst denen zu dessen Unterhaltung verwendeten ungeheuren Kösten.

Und wan schon durch das Schicksaal der Zeit daraus dem Erzstift nicht minder als anderen Benachbarten eine Beschädigung zugefüget worden ist, so kan dadurch gleichwohl dem daran ganz unschuldigen Erzstift die bey der allenfälliger Wiederlöse gebührende Vergütung solcher aus der best-gesinnter Reichs-patriotischer Absicht verwendeter Kösten nicht in Streit gezogen werden.

3tens wird besagtes Jus Retentionis durch die in dem dieffseitigen erstem Impresso sub Rubricâ: *Justitia Possessionis Electoralis Ecclesiae Coloniaensis pag. 4.* angezeigte, von Weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zur Zeit Dero nächstvoriger Bemeisterung an dem Schloß, der Stadt, und dem Amt, denen Kellnerey-Zoll- und Licent-Gefällen, fort sonstig geschehene Beschädigung annoch mehr bestärket.

Eine weitere Rechts-begründete Ursach zu geziemender Nachsuchung der Restitutionis in integrum wider das ergangene Mandatum de exequendo erhellet daraus, daß die Chur-Pfälzische bey dem Cöllnischen Stadt-Rath neuerlich deponirte Geldere den Ertrag des in mehrerwehnter Urtheil vermeldten Quanti deren anmaßlichen Wiederlöse-Gelderen bey weitem nicht erreichen.

Es waltet außser allem Zweifel, daß von Chur-Pfälzischer Seiten die Zureichigkeit dieser Gelderen Rechts-vergnüglich erwiesen werden müsse.

Dasjenige Zeugnis, welches über die vermeyntliche Zureichigkeit des Depositi der Fürstlich-Bambergischer Münz-Rath, auch des löblichen Franckischen Creyses General-Maradein Joan Martin Förster abgegeben hat, ist zu Erfüllung dieser Obliegenheit nicht im mindesten erheblich: Es ergiebt sich daraus vielmehr ein in die Augen fallender Irrthum des von besagtem Münz-Rath sich vorgebildeten Suppositi.

Mehrerwehnter Münz-Rath hat die in der Jülicher Pfand-Verschreibung vermeldte Florenzer Gulden denjenigen Reichs-Goldgulden im Werth gleich erachten wollen, welche von denen vier Churfürsten am Rhein aus Veranlassung des Münz-Recesses vom Jahr 1388. gepräget worden seynd, und im innerlichen Werth mehr nicht, als 23. Carat feinen Golds, enthalten.

Was für ein übergroßer Unterscheid aber zwischen diesen Reichs-Goldgulden, und denen Gulden von Florenz guter schwerer Gulde an Goldmünz und Gewicht vorwalte, entdeckt nicht allein der in dem Subadjuncto der Anlag sub n. 19. angeführter Münzverständiger, sondern es erweist dabey annehbens der berühmter Trierischer Professor Neller, wie ungleich weit der innerlicher Werth des Florentiner Gulden den valorem intrinsecum des erstgemeldten Reichsgulden übersteige, mithin das zu Ergänzung des Depositi 2021 1/2. Schild-Louis'd'or, oder dafür 8022. Cronenthaler hinzugefüget werden müsten. Die Abzeichnung solcher Florentiner Gulden findet sich bey des

*Muratori Dissertationibus de medii ævi antiquitatibus Tom. 2da
Dissert. 27. pag. 696.*

Und wird von ihm dabey angeführet, zugleich auch aus des Ventura Chronico Astiensis bestättiget, octo Florenos aureos Florentinæ officinæ æquasse pondus

pondus unius unciae auri, welches mit der Ausrechnung des vorgemeldeten Professoris Neller, und des obangeführten andern Münz-Verstandigen aufs genaueste übereinstimmt, annehbens erweist, daß ein solcher Florentiner Gulden ganz fein und ohne Zusatz gewesen seye.

Besagter

Muratori d. tom. 2. Diff. 28. pag. 819. F. 821.

bezeuget ferner, in Sæculo 14to ita percrebuisse famam & nomen dictorum Florenorum Florentinorum, ut supra cæteros aureos nummos in cursu fuissent longè latèque per Italiam, imò & ultra Italiam celebratissimi.

Um das Jahr 1744. seynd in dem, einige Stunden von Cölln gelegenen Hemmersbacher Busch viele dergleichen Florentiner Gulden zufälliger Weise entdeckt worden:

Es bezeuget der

P. Hartzbeim in Historiâ nummariâ Colonienfi Cap. 19. §. 3. pag. 169.

daß sie eben solche gewesen seyen, welche beschrieben würden vom

Villanio L. 6. C. 54. und dem

Dæderl. in Comment. historica de nummis Germaniæ mediæ §. 119.

Quod nempe aurei Florentiæ culi fuerint titulo 24. caratorum, adeoq; nullo infra aurum metallo permixti.

Daß in vorerwehntem 14ten Sæculo solche ganz feine floreni aurei im Handel und Wandel in Deutschland ganz bekennet gewesen seyen, ergiebt sich aus dem in der so genannter Justitia Possessionis Palatinæ sub n. 6. angezogenem, vom Kaysern Carolo 4to dem Wilhelmo Marchioni Juliacenti im Jahr 1348. erteiltem Diplomate in verbis:

„ quousque sæpedicta pignora pro prænotatâ summâ Florenorum boni puri
„ auri ac justî ponderis, vel pro quolibet duodecim grossi antiqui monetæ
„ Regis Franciæ aut viginti solidi hallensium antiquorum per nos absoluta
„ fuerint.

Aus welchen Wörtern besagter

P. Hartzbeim d. L.

den vernünftigen Schluß herleitet, daß diese Floreni aurei von 24. Carat gewesen, und deren nur 64. aus der Cöllnischer Marck geschlagen seyen.

Die Florentiner Gulden so wie sie vom 15ten Sæculo bis herzu gepräget worden, seynd zwar von dem im 14ten Sæculo bestandenem innerlichem Werth abgewichen, bey untergebenem Rechtsstreit aber wird es nicht auf die Schätzung eines neu geprägten, sondern nur auf den valorem intrinsecum eines zu Zeit der Jülischer im Jahr 1368. geschehener Pfister-Verpfändung gangbar gewesenener Gulden von Florentz ankommen können: wan aber allenfalls auch zu Schätzung deren in jetzt gemeldter Pfisterpfändung bemeldter Gelderen keine andere Richtschnur, als der Werth deren nach dem 15ten Sæculo geprägter Florentiner Gulden, genohmen werden sollte, so würde jedannoch der von Churpfälzischer Seiten gebrauchter Baradein sich in seiner Rechnung sehr betrogen finden.

Vermög Münz-Edicti Kaysern Caroli 5ti vom 28ten Julii 1551. bey dem

Hirsch Münz-Archiv Tom. 1mo pag. 361.

werden die Florentiner Ducaten denen Ungarisch- Wien- und Benedischen Ducaten gleich gestellet, dieses ist auch vom Kaysern Ferdinando, laut der bey vorgemeldetem

Hirsch d. Tom. 1mo pag. 397.

erfindlicher, Münz-Verordnung vom 19ten Augusti 1559. geschehen, und bey der bekennnter Oestereich- und Chur-Bayerischer Münz-Convention vom Jahr 1753. den 21. Septemb. wie nicht weniger in dem von der Kayserin Königin Majestät unterm 12ten Januarii 1754. erlassenem Edicto.

Apud eundem Hirsch Tom. 6. pag. 409.

und der Chur-Bayerischer bey des

Mosers Staats-Archiv de anno 1756. 1ten Theil pag. 135.

erfindlicher Münz-Verordnung also befolget worden.

Da nun ein Cremoniser Ducat vom Jahr 1574. bis 1737. wie auch ein Wienerischer Ducat, vermög des von sieben Waradeinen abgegebenen bey vorgemeldtem

Hirsch d. Tom. 6. pag. 228.

anzutreffenden Attestati, 23. Carat und 9. Gren feinen Golds enthalten; so ergiebt sich daraus, daß die vom 15ten Sæculo bis herzu geprägte Florentiner Gulden, solchen innerlichen Werth ebenmäßig enthalten, folglich, wan das Depositum auch so gar nach diesem neueren Werth abgemessen werden wollte, jedannoch der gegenseits gebrauchter Waradein um viele tausend rthlr. den Ertrag deren deponirter Geldern zu gering angeschlagen haben würde.

Da nun diese sämtliche obangezogene vorhin theils gar nicht, theils also nicht bekennet gewesene, nunmehr aber satzfam erwiesene Umstände von der Bewandnis seynd, daß, wan dieselbe vor der über die Haupt-Sach ergangener Urtheil, und dem darauf erlassenen Mandato de exequendo vorge tragen worden wären, besagte Urtheil so wohl, als das letzt-gemeldte Mandatum de exequendo gewis nicht würde erlassen worden seyn.

So gelanget an Euere Hochgräfliche Excellenz Endß. unterschriebenen Anwalds nochmaliges unterthänigstes Bitten, Höchst-dieselbe gnädigst geruben wollen, dessen gnädigsten Herrn Principalen gegen die vorhin geschene, hierdurch erhohende Erbiethung zu allen erforderlichen, in denen gemeinen Rechten, und Reichs-Gesäzen gegründeten Prästandis nunmehr ohne ferneren Anstand so wohl wider die in der Hauptsachen eröffnete Urtheil, als auch wider mehrbesagtes Mandatum de exequendo in integrum zu restituiren; mithin, so viel die prætendirte Jülische Wiederlösung betrifft, Anwalds gnädigsten Herrn Principalen ab institutâ Actione zu absolviren, fort sonsten in Rechten zu erkennen und zu sprechen, wie bereits vorhin mehrmahlen gebetten worden, oder wie am erspriesslichsten hätte gebetten werden sollen, können, oder mögen, wenigstens aber vorlauffig kurz-Höchstgedachtem Mandato de exequendo mittels gnädigsten Decreti suspensivi einweilen den Lauf zu benehmen.

Darüber das Höchst-mildrichterliches Amt unterthänigst anrufend z.